

99089056001000, 99089056001000

Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte: Erteilung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9245180/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089056001000, 99089056001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte: Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte: Erteilung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/ http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/
Teaser	Zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte wird eine Erlaubnis benötigt.
Volltext	Wenn Sie eine ortsfesten Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde. Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.
Erforderliche Unterlagen	• Sachkundenachweis • Zuverlässigkeitsnachweis • unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 Waffengesetz (WaffG)) • Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 WaffG) • ggf. Bedürfnisnachweis • Eignungsnachweis • Haftpflichtnachweis

Modul

Sachverhalt

- Nachweis Unfallversicherung
 - ggf. erforderliche Baugenehmigung und entsprechende Abnahme
 - ggf. erforderliche Genehmigungen oder Anordnungen nach bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften
- http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.htm
|

Voraussetzungen

Der Antragsteller benötigt:

- die erforderliche Zuverlässigkeit und
 - persönliche Eignung besitzt und
 - eine Versicherung gegen Haftpflicht sowie gegen Unfall bezogen auf den Betrieb der Schießstätte nachweist.
 - Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Schießstätte
 - Gutachten und Abnahme durch einen Schießstandsachverständigen
- http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm
|
http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.htm
|

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Bei ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätten ist eine Erlaubnis vor der Aufnahme der Nutzung erforderlich. Wurde für einen schießsportlichen Verein die Erlaubnis erteilt und die Zuverlässigkeit und die Eignung einer verantwortlichen Person nachgewiesen,

Modul
Sachverhalt

muss, nachdem diese Person nicht mehr Mitglied im Verein ist, der Verein das Ausscheiden der Person an die zuständige Stelle melden und innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person benennen und deren Zuverlässigkeit und Eignung nachweisen.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Mögliche Rechtswege erfahren Sie bei der zuständigen Waffenbehörde.

Kurztext

Wer eine Schießstätte betreiben will, benötigt eine Erlaubnis.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.
<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>
<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

Formulare
Ursprungsportal

Licence to operate a shooting range: Licence to operate a shooting range, Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte: Erteilung